

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbauern

Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt
Telefon 08323-4833
Telefax 08323-968496
Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
IBAN: DE61 7336 9920 0000 9699 90

ARGE Bergbauern Kemptener Str. 39, 87509 Immenstadt

Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Markus Söder
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Immenstadt, 14.02.2019

Geplante Änderungen im Naturschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
lieber Markus Söder,

zunächst möchten wir uns nochmals herzlich bedanken für die sehr positive Einstellung der bayerischen Staatsregierung zur Berglandwirtschaft. Wir stellen jedoch fest, dass der geplante Gesetz-Entwurf des Volksbegehrens eine erhebliche Einschränkung für die Landwirtschaft in den nachweislich äußerst artenreichen Regionen des Berggebiets bedeutet.

Wir bedauern, dass nahezu allein die Landwirtschaft zur Verringerung des Insektensterbens herangezogen wird, andere Wirtschaftsbereiche, andere Flächennutzungen hingegen oder die Konsumenten selbst, bleiben außen vor. Wir möchten mit dem heutigen Schreiben unsere Position äußern und verbinden dies mit der Hoffnung, dass sich unsere Anmerkungen im Gegenentwurf der Bayerischen Staatsregierung niederschlagen.

Grundsätzlich ist es die Hauptaufgabe der Bäuerinnen und Bauern, auch in der Berglandwirtschaft, gesunde Lebensmittel auf nachhaltige Weise, also unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Kriterien zu erzeugen. Allgemeinwohlleistungen, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, sind weiterhin im Rahmen der Regionalentwicklung bestmöglich zu fördern. Hierbei ist auf die Herausforderungen der kleinen und mittleren, tierhaltenden und familiengeführten Betriebe des Berggebiets in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung muss gewährleistet sein.

Das Eigentum einschränkende gesetzliche Vorschriften haben enteignenden Charakter und müssen unterlassen bleiben. Das Prinzip Freiwilligkeit vor Ordnungsrecht hat gerade im Vertragsnaturschutz eine sehr erfolgreiche Geschichte geschrieben und verdient eine zielgerichtete Fortentwicklung. Dirigistische Forderungen nach mehr ökologischer Landbewirtschaftung sollten vor allem durch Anhebung der Nachfrage von Ökoprodukten begegnet werden.

Sollte es zu einer Neuregelung des Naturschutzgesetzes kommen, bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

1. Zu Art. 1a Artenvielfalt : Keine Festschreibung staatlicher Ökoquoten !
2. Zu Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung: Es ist sicher zu stellen, dass Kenntnisse über die bäuerliche Landwirtschaft vermittelt werden und keinesfalls einseitig negativ in den Schulen durch Verbände Stimmungsmache betrieben wird (passiert aktuell leider)
3. Zu Art. 3 Abs. 4: Ein Umbruchverbot bzw. Verzicht auf Drainage/Entwässerung sowie das Verbot des flächigen Pflanzenschutzmittels im Grünland ab 2022 ist bereits Bestandteil von Agrarumweltmaßnahmen. Dies führt daher zu Konflikten mit dem Förderrecht bzw. zum Verlust an Ausgleichszahlungen. Feldgehölze u.a. sind bereits jetzt im BayNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile verankert.
Bei der Festlegung von Datumsgrenzen für Pflege oder Schnitt ist auf regionalklimatische Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Den Betrieben sollte hierbei mehr Flexibilität zugestanden werden. Auch die Natur ist nicht überall gleich.
4. Zu Art. 3 Abs. 5: „Auf Antrag Ausnahmen“ führt zu überbordender Bürokratie
5. Zu Art. 3a Bericht zur Lage der Natur sollten auch die durch Großraubtiere verursachten direkten und indirekten Schäden aufgenommen werden.
6. Zu Art. 7: Neben der „Förderung alter Kultursorten“ sollte auch dem Erhalt alter Nutzierrassen eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
7. Zu Art. 11a: Neben dem Problem der „Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen“ sollten auch andere für die Insekten schädliche Entwicklungen unterbunden werden: zu nennen sind hier v.a.
 - der sog. „Flächenfraß“: die Staatsregierung wird dringend gebeten, die knappen Talräume in den Berggebieten vor weiterer Überbauung und Zersiedelung zu bewahren. Jeden Tag verliert Bayern 18 ha durch Siedlungs- und Verkehrsflächen.
 - wenig insektenfreundlich ist auch eine allzu einseitige forstwirtschaftliche Nutzung,
 - die gärtnerische Nutzung öffentlicher Anlagen aber auch von Privatgärten ist mehr unter dem Aspekt des Schutzes von Insekten/Bienen zu betreiben, (Z.B. Vorgaben bei Genehmigungsbescheiden)
 - auch das Gewerbe und Industrie ist durch entsprechende Maßnahmen (ökologische Ausgleichsmaßnahmen, flächenschonende Bauweise ...) stärker in die Verantwortung zu nehmen.
8. Zu Art. 23 Abs. 1: „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ ist zu streichen, d.h. diese Flächen dürfen auf keinen Fall pauschal als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen werden! Die ganze Alm-/Alpwirtschaft wäre sonst plötzlich ein geschütztes Biotop. Dies hätte erhebliche eigentumseinschränkende, enteignende Wirkung, denn sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen lägen dann unter dem Beeinträchtigungsverbot. Bayern verfügt bereits über ein hervorragendes Biotopkataster. Gibt es schützenswerte Flächen in der Natur- oder Kulturlandschaft, sind diese schon ausgewiesen. Erst durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Artenvielfalt in den alpinen Berggebieten und vorgelagerten Landschaftsräumen entstanden. Dem Erhalt der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, auch vor allem der

Nebenerwerbsbetriebe, ist hingegen größte Aufmerksamkeit zu widmen, damit die notwendigen Arbeiten von Hand draußen noch weiterhin erledigt werden können.

9. Zu Art. 23a Verbot von Pestiziden: Ein Verbot der Anwendung von Pestiziden aller Art in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen würde zu einem Anwendungsverbot auch auf sämtlichen Extensivflächen führen, einschließlich Alm- und Alpwirtschaft. Der Begriff intensiv/extensiv müsste ohnehin geklärt werden. Wir lehnen diese Forderung ab, da gerade die Offenhaltung der alpinen Kulturlandschaft arbeitswirtschaftlich bereits eine extreme Herausforderung darstellt. Die ohnehin nur als Einzelpflanzenbekämpfung praktizierte Anwendung von Herbiziden wird auch in Zukunft, gerade unter schwierigen geologischen Verhältnissen, auf tiefgründigen, unkrautwüchsigen Böden (.B. im Flyschgebiet) weiterhin dringend erforderlich sein und ist alternativlos.

Wird eine Änderung des Naturschutzgesetzes angestrebt, liegt es auch nahe, längst überfällige Änderungen beim **Betretungsrecht** umzusetzen. Land- und alpwirtschaftliche Verbände beklagen seit Jahren schon (neuerdings auch der DAV und andere Naturschutzverbände), eine starke Zunahme der Freizeitbeanspruchung ihrer Flächen. Die Einschränkungen durch das bestehende Betretungsrecht sind nicht ausreichend wirksam. Dieses, zum Beispiel gegenüber Österreich, extrem liberale Recht wurde zu einer Zeit erlassen, in der es noch keine Mountainbikes und E-Bikes gab. In der Praxis führt vor allem auch die unsichere, unregelte Haftungsfrage zu fortwährenden Nutzungskonflikten.

Wir fordern, dass der Eigentümer von privaten Wegen das Recht hat, selbst zu entscheiden, ob ein Weg zum Befahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft geeignet ist. Er sollte das Recht haben, Sperren zu errichten, wenn er dies aus Gründen der Bewirtschaftung für notwendig hält. Das wilde Befahren von Wiesen und Weiden mit Fahrrädern ist ausdrücklich (wie im Wald) zu verbieten!

Für Pedelecs, also Fahrräder mit Motorkraft, gilt das Befahrungsrecht auf Privatwegen, so wie es derzeit im BayNatSchG formuliert ist, grundsätzlich nicht. Gerade durch die zunehmende E-Mobilität werden auch sehr natursensible Bereiche immer stärker beansprucht, zu allen Tages und Nachtzeiten, was auch für das Wild ein Problem ist. Die Gleichstellung gegenüber normalen Fahrrädern in der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StZVO §63b) erstreckt sich nur auf öffentliche Straßen, aber nicht auf Privatwege. Wir bitten daher um eine Klarstellung des Gesetzgebers, dass Pedelecs auf Privatwegen nur dort erlaubt sind, wo es der Grundstückseigentümer zulässt.

Gerade die Alm- und Alpwirtschaft erbringt außerordentliche Leistungen auch für die Artenvielfalt in den alpinen Räumen. Ihre Existenz ist daher auch im Sinne des Naturschutzes. Wir erwarten uns, dass beim **Management von Großraubtieren** hierauf, stärker als bisher, bei der Umsetzung des Aktionsplans Wolf Rücksicht genommen wird. Dies bedeutet eine großräumige Ausweisung von Weideschutzgebieten, eine Herabsetzung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie, eine Überführung in das Jagdrecht und bereits heute eine zügige Entnahmeentscheidung, sobald in nicht schützbaaren Räumen oder auf geschützten Weiden Nutztiere gerissen werden.

Diese Forderungen sind auch angewandter Artenschutz, denn die aktuelle Diskussion zur wolfsicheren Zäunung ist nachweislich das Todesurteil für viele geschützte Arten und im übertragenen Sinne auch für vernetzte Lebensräume.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, lieber Markus, Bergbauern arbeiten in der Natur und mit der Natur – und sie tun dies seit Generationen. Nur so konnte die naturnahe Bergwelt erhalten bleiben. Schützen durch Nützen ist bewährtes Konzept, die traditionelle Bewirtschaftung muss erhalten und im Sinne unserer Bergbauernfamilien betrieben werden.

Gerne sind wir bereit, unsere Anliegen in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bzw. am Runden Tisch, vorzutragen. In der Hoffnung, dass unsere Argumente, die zur Erhaltung unserer wunderschönen Kulturlandschaft dienen, auch in der gesetzgeberischen Beratung Niederschlag finden,

mit freundlichen Grüßen



Alfons Zeller
Staatssekretär a.D. und Präsident



Georg Mair
Stv. Präsident
1. Vorsitzender
Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern

Einen Abdruck des Schreibens erhalten

StM Michaela Kaniber, StMELF
StM Thorsten Glauber, StMUV
MdL Eric Beißwenger
MdL Angelika Schorer
MdL Thomas Gehring
MdL Dr. Leopold Herz